

3. Satzung vom 12.05.2016

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Rumbach vom 20.04.2005

Der Gemeinderat Rumbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung am 05. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 15 Urnengrabstätten erhält folgende Fassung:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden:

- | | |
|------------------------------------|---|
| a) Urnenreihengrabstätte | 1 Asche |
| b) Urnenwahlgrabstätten | 2 Aschen |
| c) Reihengrabstätten | 1 Asche |
| d) in Wahlgrabstätten | 1 Asche zusätzlich je Grabplatz (Beistellung) |
| e) in Rasen-Urnenreihengrabstätten | 1 Asche |
| f) in Rasen-Urnenwahlgrabstätten | 2 Aschen |

- (2) Urnenreihengrabstätte (Rasenfeld und Normalfeld) sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten (Rasenfeld und Normalfeld) sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten sowie Rasen-Urnengrabstätten.

2. Nach § 19 wird folgender § 19 a Gestaltungsgrundsätze angefügt:

Es dürfen sowohl im alten als auch im neuen Friedhofsteil nur solche Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind.

3. Nach § 27 wird folgender § 27 a Urnengrabfeld und Rasenurnengrabfeld angefügt:

- (1) Südöstlich des Denkmals im neuen Friedhofsteil wird ein Urnengrabfeld (Normalfeld) und ein Rasenurnengrabfeld ausgewiesen.

- (2) Es werden Urnenreihengrabstätten (1 Asche) sowie Urnenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen mit den Maßen 1 m x 1 m sowie Rasen-Urnenreihengrabstätten (1 Asche) und Rasen-Urnenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen mit den Maßen 0,80 x 0,80 m angelegt.
- (3) Auf Rasenurnengrabstätten dürfen keine Einfassungen und Abdeckplatten errichtet werden. Zugelassen ist lediglich eine liegende Namenstafel in der Größe 40 cm x 40 cm und mit einer Dicke von 8-10 cm. Schriften müssen vertieft im Stein angelegt werden. Die Platten sind niveaugleich zu verlegen.
Nach Ablauf von 4 Wochen haben die Angehörigen den Blumen- und Kranzschmuck von der Grabstelle zu entfernen.
Im Bereich des Urnengrabfeldes und des Rasenurnengrabfeldes dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen freien Materialien bestehen, verwendet werden.
- (4) Im Übrigen gelten für Rasenurnengrabstätten die Vorschriften für Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Teil der Friedhofssatzung vom 20.04.2005 und der 1. Änderungssatzung vom 21.07.2006 außer Kraft.

Rumbach, den 12.05.2016



Ralf Weber

Ralf Weber
Ortsbürgermeister